



Merkblatt

Hinweise zu Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um die Trinkwasserqualität zu erhalten, kommt der Qualität und Pflege der verwendeten Trinkwasserleitungen und Bauteile eine entscheidende Bedeutung zu. **Es dürfen ausschließlich Bauteile und Leitungsmaterialien verwendet werden, die speziell für Trinkwasser zugelassen sind.**

Dies betrifft auch Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss. In diesen Fällen liegt wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf der Genusstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser!

Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung sind durch die **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV 2011) und verschiedene technische Regelwerke festgelegt.

Weitere wichtige gesetzliche Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind: Infektionsschutzgesetz, AVBWasserV, Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation TRWI, DIN 2001-2, DIN EN1717 und DIN 1988.

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch **für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, mobile Verkaufswagen). Die Gesundheitsämter kontrollieren die nicht ortsfesten Trinkwasserversorgungsanlagen.

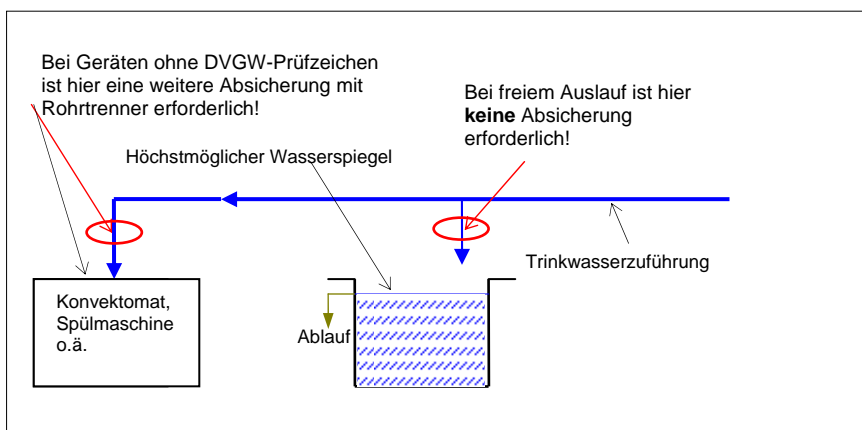
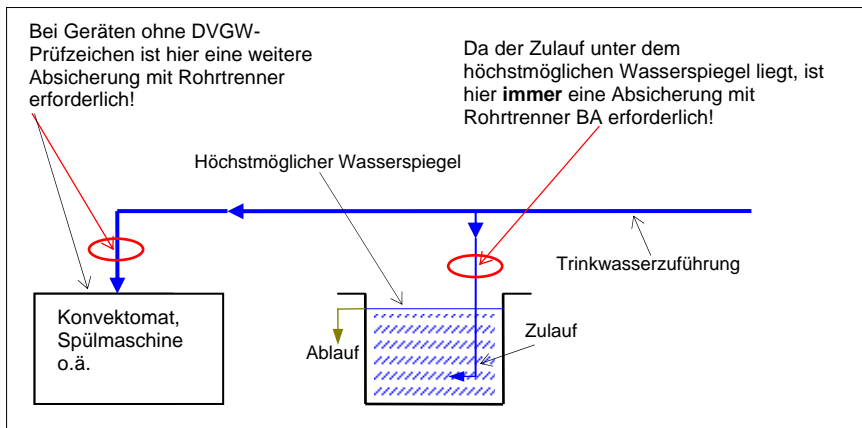
Um dies zu gewährleisten, sind folgende hygienische und technische Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten. Bei **Missachtung** dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen und Rückdrücken in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

Das zuständige Gesundheitsamt muss nach TrinkwV möglichst frühzeitig über Aufbau und Betrieb einer zeitweilig betriebenen und an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossenen Anlage informiert werden!

Fachgerechte Erstellung der Anlage:

- ✓ Die verwendeten Bauteile (Schläuche, Rohre, Armaturen) müssen **für Trinkwasser zugelassen** und **zertifiziert** sein – erkennbar durch die Beschriftung DVGW W 270 und KTW. Alle anderen Ausführungen sind nicht zulässig!
- ✓ **Schnellschlussverbinder (z.B. GEKA-Kupplungen)** müssen mit der Aufschrift DVGW, die Dichtungen mit KTW 51 versehen sein – Gartenschlauchkupplungen sind nicht zulässig!
- ✓ **Kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herstellen! Möglichst kleine Leitungsquerschnitte wählen!
- ✓ Zum **Anschluss an Hydranten** nur die vom örtlichen Versorger zur Verfügung gestellten, **mit Rohrtrenner BA (Rückflussverhinderer) abgesicherten** Standrohre einsetzen! Standrohre müssen vom Versorger oder fachkundigen Personen gesetzt werden.
- ✓ **Um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen: Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus (Unterverteilung) mit Rohrtrenner BA absichern!**
- ✓ **Wenn der Trinkwasserzulauf z.B. bei einem Spülbecken unterhalb des höchstmöglichen Wasserspiegels liegt und weitere Geräte an die gleiche Trinkwasserleitung angeschlossen werden sollen, muss die Versorgungsleitung durch einen Rohrtrenner BA abgesichert werden** (Skizze Seite 2).
- ✓ Vor Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, Konvektomaten etc., die **nicht** mit einem DVGW-Prüfzeichen gekennzeichnet sind, **muss immer ein Rohrtrenner BA** eingebaut werden!
- ✓ Rohrleitungen beschatten!
- ✓ **Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke nie direkt auf dem Erdboden ablegen!** Auflagen / Überfahrerschutz schaffen!





Rohrtrenner BA



Der geordnete Betrieb:

Der **Betreiber / Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle muss eigenständig darauf achten dass die unten aufgeführten Regeln eingehalten und Beeinträchtigungen umgehen beseitigt werden!

- ✓ Vor **Inbetriebnahme** Schlauchleitungen nach Herstellerangaben **desinfizieren**.
- ✓ **Morgens** vor erster Wasserabnahme **oder nach längerem Stillstand** (>4 Stunden) gesamte **Anlage gründlich spülen**.
- ✓ Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. peinlich sauber halten und **ausschließlich zur Trinkwasserversorgung nutzen**.
- ✓ Nach der **Demontage** Anlagenteile **spülen**, vollständig **entleeren**, mit Blindkupplungen oder Stopfen **verschließen** und **sauber und trocken lagern**.
- ✓ **Rohrtrenner jährlich warten lassen!**
- ✓ Reinigungen der Schläuche und Wartungen der Rohrtrenner in einem Betriebsbuch vermerken!

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und zusätzliche kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Zusätzliche Anforderungen für die Nutzung von Behältern/Tanks:

- ✓ Behälter müssen als Lebensmittelrecht bzw. trinkwassergeeignet gekennzeichnet sein.
- ✓ Behälter vor Einsatz gründlich spülen bzw. desinfizieren und nach Betriebsschluss vollständig entleeren.
- ✓ Behälter nur mit Trinkwasser befüllen, Verweilzeit so kurz wie möglich halten.
- ✓ Abstand der Füllarmatur zum maximalen Wasserstand des Behälters sowie Abstand der Entleerungsarmatur zum maximalen Wasserstand des zu füllenden Gefäßes (z.B. Ausgussbecken) muss mindestens 2 cm betragen.



Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachleute des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens und der Abteilung Gesundheit unter der 06441-407 1618, -1620 und -1623 gerne beratend zur Verfügung.